

# Antrag auf Beurlaubung

(gemäß § 61 LHG)

für das Sommersemester \_\_\_\_\_ / Wintersemester \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Matrikelnummer

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

- Auslandsstudium**  
Bitte eine Zulassungsbestätigung oder Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule beifügen.  
**(Genauere Angaben über den Zeitraum Ihres Aufenthaltes – mindestens 8 Wochen innerhalb der Vorlesungszeit)**
- Fremdsprachenassistent/in oder Schulassistent/in im Ausland – kein Praxissemester!**  
Nachweis der ausländischen Schule über den Zeitraum des Aufenthaltes beifügen.  
**(mindestens 8 Wochen innerhalb der Vorlesungszeit)**
- Praktische Tätigkeit, die dem Studienziel dient**  
Praktikantenvertrag oder Arbeitsvertrag, aus dem ersichtlich ist, dass Sie **mindestens 8 Wochen innerhalb der Vorlesungszeit vollzeitbeschäftigt** sind.
- Krankheit**  
Eine ärztliche Bescheinigung beifügen, aus der ersichtlich ist, dass Sie im o.g. Semester nicht **studierfähig** sind, bzw. **mindestens 8 Wochen innerhalb der Vorlesungszeit keine Lehrveranstaltungen besuchen können**.
- Wehr- oder Zivildienst**  
Einen Nachweis über die Dauer des Dienstes (**Einberufungsbescheid**) beifügen.
- Pflege (hilfsbedürftige im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes) des Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten**  
Eine entsprechende Bescheinigung des betreuenden Arztes beifügen, aus der der Zeitraum der Betreuung hervorgeht, Nachweis der Pflegestufe und Bestellung als Pflegeperson
- Mutterschutz/ Zeiten der Kindererziehung analog Elternzeit**  
Eine ärztliche Bescheinigung über den **voraussichtlichen Geburtstermin** beifügen, bei Betreuung des eigenen Kindes bitte eine **Kopie der Geburtsurkunde**.
- Sonstige wichtige Gründe (die Sie nicht zu vertreten haben)**  
Begründung auf einem gesonderten Blatt.

**„Bitte vergessen Sie nicht, uns Ihre aktuelle Semesteranschrift mitzuteilen!“**

**Wenn Sie die Studiengebühren bereits gezahlt haben geben Sie bitte auf der Rückseite des Antrages Ihre Bankverbindung an.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Bearbeitungsvermerke**

\_\_\_\_\_  
Geprüft und vollzogen – Datum, Handzeichen

# Merkblatt zur Beurlaubung

Wenn ein Urlaubsgrund nach § 61 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 20 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vorliegt, können Sie beurlaubt werden.

Der Sozialbeitrag für das Studentenwerk und der Verwaltungskostenbeitrag muss auch von Beurlaubten gezahlt werden.

Beurlaubungen werden auf dem Semesterblatt als Urlaubssemester ausgewiesen, auch bei einem Auslandsaufenthalt; sie zählen als Hochschulsemester, aber nicht als Fachsemester. Während des Urlaubssemesters sind Sie weiterhin ordentliche/r Studierende/r an der Universität Heidelberg. Sie dürfen aber an der Selbstverwaltung der Universität nicht teilnehmen; ihr aktives und passives *Wahlrecht* ruht. Außerdem sind Sie nicht berechtigt, *Lehrveranstaltungen* zu besuchen und *Universitätseinrichtungen* zu benutzen; nur die *Bibliotheksbenutzung* ist zulässig. *Prüfungen* können während eines Urlaubssemesters **nicht** abgelegt werden, der Erwerb von Leistungsnachweisen (Scheinen) ist ebenfalls ausgeschlossen.

**Einzigste Ausnahme:** Bei einer Beurlaubung wegen Mutterschutz/Zeiten der Kindererziehung

Eine Beurlaubung von Erstimmatrikulierten ist nicht zulässig, es sei denn es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall oder eine Einberufung zur Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes nach Aufnahme des Studiums ein (§ 20 Abs. 4 ImmO).

Wir empfehlen Ihnen, vor Beantragung einer Beurlaubung Rücksprache mit dem BAföG-Amt, der Kindergeldkasse, der Krankenkasse oder dem Prüfungsamt zu nehmen.

## **Fristen:**

Die Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist (zum Sommersemester: 15.01.-15.02. / zum Wintersemester: 15.06.-15.07.) unter Zahlung des Sozialbeitrages und Verwaltungskostenbeitrages mit den erforderlichen Nachweisen zu beantragen.

Nach der Rückmeldefrist kann, sofern Sie ordnungsgemäß zurückgemeldet sind, ein Antrag auf Beurlaubung noch bis Vorlesungsbeginn gestellt werden. Bei fristgerechter Antragstellung wird Ihnen die Studiengebühr zurückerstattet.

Bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso wie Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind (§ 20 Abs. 3 ImmO). Eine Teilerstattung der Studiengebühren kann erfolgen.

## **Stammdatenblatt / Immatrikulationsbescheinigung:**

Sollten Sie sich bereits nach erfolgter Rückmeldung ein Stammdatenblatt und/oder Immatrikulationsbescheinigungen ausgedruckt haben und noch einen Urlaubsantrag stellen, so werden die bereits gedruckten Bescheinigungen ungültig und es dürfen nur noch die neuen Bescheinigungen mit dem Vermerk über die Beurlaubung verwendet werden. Die neuen Bescheinigungen können Sie sich, nach Bearbeitung des Urlaubsantrages, unter [lsf.uni-heidelberg.de](http://lsf.uni-heidelberg.de) ausdrucken.

**Die Rücküberweisung der Studiengebühr soll auf das nachstehende deutsche Konto erfolgen:**

<b>Kontoinhaber:</b>	
<b>Konto-Nummer:</b>	
<b>Bank:</b>	
<b>Bankleitzahl:</b>	